

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 115

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen 115

Bekanntmachung – Ergänzungssatzung „Rohrstorf-Nord“ – Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB 116

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert, werden die folgenden Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Ingo Lüdeke wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 des Landkreises Uelzen bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 1 umfasst Teile der Hansestadt Uelzen.

Herr Stefan Kolbe wurde mit Wirkung zum 01.11.2025 für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 des Landkreises Uelzen bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 9 umfasst Teile der Samtgemeinde Aue und Teile der Samtgemeinde Rosche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgericht-

lichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 30.09.2025

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes Uelzen am 17.06.2025 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- ...
- 11. Baumreihengrabstätten
– für 20 Jahre: 750,- €

- 12. Baumwahlgrabstätten für 6 Urnen
 - für 30 Jahre: 4.860,- €
 - Verlängerung je Jahr und Stelle 27,- €
- 13 Naturgrabstätte Urne
 - für 20 Jahre: 1.800,- €
 - Verlängerung je Jahr und Stelle 90,- €
- 14. Baumwahlgrabstätte unter dem Gemeinschaftsbaum
 - für 20 Jahre: 1.000,- €
 - Verlängerung je Jahr und Stelle 50,- €

...

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, 30.06.2025

*Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen
Der Verbandsvorstand*

L. S. *Waldmann Dammann*

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 02.07.2025

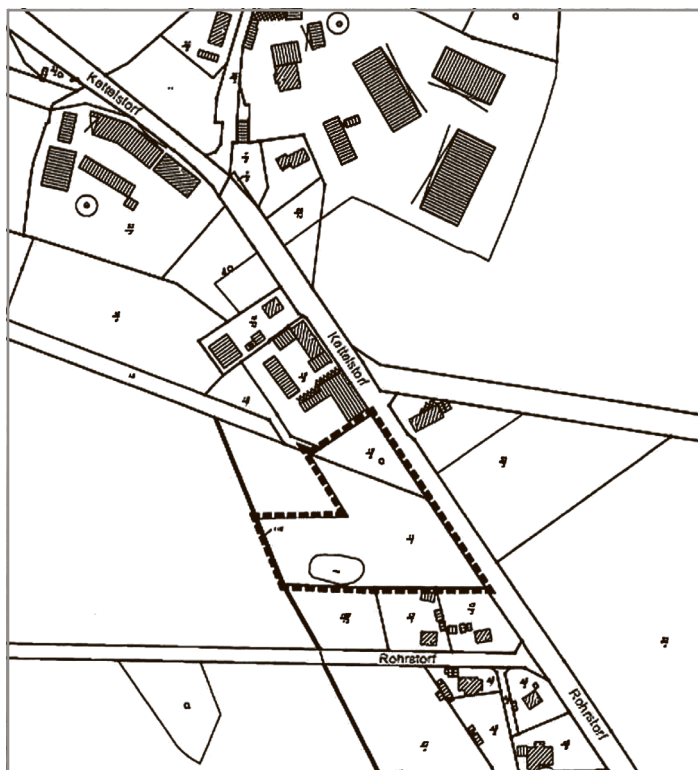
*Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen
- Verwaltungsausschuss -*

L. S. *Vielhauer Horn*

**Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen
Ergänzungssatzung „Rohrstorf-Nord“
Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Ergänzungssatzung „Rohrstorf-Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)

Die Ergänzungssatzung „Rohrstorf-Nord“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Ergänzungssatzung „Rohrstorf-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Himbergen, den 09.09.2025

*Quittenbaum
- Bürgermeister -*